Vereinbarung über die Lieferungen von Milch

im Rahmen des EU-Schulprogramms in Rheinland-Pfalz für das Schuljahr 2018/2019

Der für das EU-Schulprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zugelassene **Lieferant/Antragsteller**

Name / Bezeichnung	Betriebsnummer
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	Telefon:
Ansprechpartner:	

und die **Einrichtung**

Name / Bezeichnung	Einrichtungsnummer
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	Telefon:
Ansprechpartner:	
Anzahl der Kinder am Stichtag 03.09.2018 in der Einrichtung (gesamt):	

schließen diese <u>Liefervereinbarung</u> ab.

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Belieferung der Einrichtung mit Milch durch den Lieferanten und die Verteilung an die begünstigten Kinder durch die Einrichtung.

2. Zeitraum der Lieferung

(1) Voraussichtlicher Lieferzeitraum ist der 03.09.2018 bis 21.06.2019.

(2) Während folgender Zeiträume erfolgt keine Lieferung:

In den rheinland-pfälzischen Schulferien im Schuljahr 2018/19, der 51.Kalenderwoche 2018 und in der 10. und 18. und 22. Kalenderwoche 2019. Es ist nochmal gesondert darauf hinzuweisen, dass im Schuljahr 2018/2019 erstmals Winterferien vom 25.02.2019 bis 01.03.2019 stattfinden.

(3) Fällt die Lieferung auf einen gesetzlichen Feiertag, so entfällt die Lieferung, es erfolgt keine Ersatzlieferung. Dies gilt auch bei Abwesenheit der Einrichtung (z. B. Klassenfahrten, Projektwochen/Projekttagen, Tagesausflüge, bewegliche Ferientage oder sonstige Aktionen (z. B. Baumaßnahmen)). In diesem Fall verpflichtet sich die Einrichtung, den Lieferanten mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis zu informieren. Stehen seitens des Lieferanten triftige Gründe (z. B. Krankheit, witterungsbedingte Einflüsse) einer Auslieferung der Erzeugnisse an die Einrichtung entgegen, so können die Verzehrtage ebenfalls ausnahmsweise verringert werden. Die Einrichtung ist unverzüglich zu informieren.

(4) Für Lieferanten und Einrichtungen, die auch am Programmteil „Schulobst- und –gemüse“ teilnehmen, erfolgt bei gleichem Lieferant in der Regel eine gemeinsame Belieferung mit Milch und Obst/Gemüse.

(5) Beiden Parteien ist bekannt, dass die zuständigen Behörden den vorgesehenen Lieferzeitraum verkürzen können, sollte sich z. B. nach Ablauf der den Einrichtungen gesetzten Anmeldefrist herausstellen, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht ausreicht.

3. Produkte

(1) Folgende Produktkategorien werden geliefert:

(Nach Absprache mit dem Lieferanten auszufüllen)

- Zutreffendes bitte ankreuzen –

☐ Frischmilch, konventionell, 1,5 %

☐ Frischmilch, bio, 1,5 %

☐ H- Milch, konventionell, 1,5 %

☐ H-Milch, Bio, 1,5 %

☐ selbst erzeugte Milch

(2) Sollten im Rahmen des EU-Schulprogramms Erzeugnisse geliefert werden, die nicht unter Ziffer 3 (1) aufgeführt sind, bleiben diese bei der Ermittlung der Portionsgröße und des Erstattungsbetrages unberücksichtigt.

4. Portionen

(1) Die teilnehmenden Einrichtungen werden grundsätzlich einmal pro Woche mit <u>einer</u> Portion Milch je Kind beliefert.

(2) Eine Portion Milch umfasst 0,25 Liter. Die Abgabe an die teilnehmenden Schulen und Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich in Liter-Gebinden.

5. Liefermenge

Vereinbarte Anzahl an Portionen pro Woche und Einrichtung: _____

Anmerkung: *Die Anzahl der vereinbarten Portionen darf nicht größer als die Anzahl der berechtigten Kinder zum Stichtag 03.09.2018 sein (siehe Abfrage der Stammdaten auf S. 1 dieser Vereinbarung).*

6. Lieferhäufigkeit

Die Lieferhäufigkeit kann individuell zwischen Lieferant und Einrichtung vereinbart werden. Bei Belieferung mit H-Milch können die beihilfefähigen Mengen von maximal einem Monat zusammengefasst werden.

7. Quittierung von Liefernachweisen

(1) Der Lieferant liefert die Produkte nach Absprache an die Einrichtung.

(2) Die Einrichtung kontrolliert die gelieferten Produkte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden, insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge. Auf Lieferscheinen des Lieferanten werden die Lieferdaten und die Art und Menge der gelieferten Produkte ausgewiesen.

(3) Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten monatlich den Empfang der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausfertigung. Bestätigt werden nur Lieferungen, die kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.

(4) Das Original des Lieferscheins verbleibt beim Lieferanten (zunächst Fahrer). Die Einrichtung erhält eine Ausfertigung des Lieferscheins. Dieser ist zusammen mit allen weiteren beihilferelevanten Unterlagen bis zum 31. Dezember 2027 aufzubewahren.

(5) Der Lieferant rechnet direkt mit der für den Programmteil Milch zuständigen Bewilligungsstelle, der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, ab. Die Original-Lieferscheine werden als Anlage dem Antrag auf Beihilfe beigefügt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Beihilfeanträge ohne Lieferschein oder ohne unterzeichneten Lieferschein für eine Erstattung nicht in Betracht kommen und eine diesbezügliche Prüffeststellung auch nachträglich zu einer (anteiligen) Rückforderung der gewährten Beihilfe führen kann.

8. Verpflichtungen des Lieferanten

Der Lieferant stellt sicher, dass es sich bei der im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Milch um Trinkmilch mit 1,5% Fettgehalt handelt (Ausnahme selbst erzeugte Milch) und die Produkte die einschlägigen lebensmittel(hygiene)rechtlichen Anforderungen erfüllen und keine Zusätze von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmittel oder künstlichen Geschmacksverstärker enthalten.

9. Verpflichtung der Einrichtung

(1) Die gelieferten Produkte müssen kostenfrei an die Kinder abgegeben werden.

(2) Die Einrichtung verpflichtet sich, die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Erzeugnisse nicht in Verbindung mit den üblichen Schulmahlzeiten (Mittagessen) bzw. für deren Zubereitung zu verwenden.

(3) Das offizielle EU-Schulprogrammposter ist deutlich sicht- und lesbar dauerhaft am Haupteingang der Einrichtung anzubringen.

(4) Die Einrichtung verpflichtet sich zur Durchführung pädagogischer Begleitmaßnahmen. Zu diesem Zweck legt sie zu Beginn des Schuljahres/Kindergartenjahres die beabsichtigten Ernährungsbildungsmaßnahmen fest und dokumentiert diese in einer Übersicht. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zum Abschluss des Schuljahres/Kindergartenjahres in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

(5) Die Einrichtung verpflichtet sich, Kontrollen durch die zuständigen Behörden zuzulassen. Auf Verlangen sind die geforderten Aufzeichnungen, Belege ect. vorzulegen und Auskunft zu erteilen.

10. Dauer der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt unter Beachtung des unter Nr. 2 beschriebenen Lieferzeitraums grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres/Kindergartenjahres 2018/2019.

(2) Kommt die Einrichtung ihren Verpflichtungen nach Nr. 9 nicht nach, so prüft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, inwieweit die Einrichtung für das laufende und/oder das kommende Schuljahr/Kindergartenjahr vom EU-Schulprogramm auszuschließen ist.

11. Außerordentliche Kündigung, Schadenersatz

(1) Die Einrichtung hat das Recht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung widerholt nicht bzw. nicht entsprechend dieser Vereinbarung nachkommt.

(2) Der Lieferant hat das Recht die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen, wenn die Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß Nr. 7 nicht erfüllt, keine Mittel im Rahmen des EU-Schulprogramms zur Verfügung stehen oder sich die Bedingungen des EU-Schulprogramms wesentlich ändern.

(3) Können Lieferungen vom Lieferanten nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Zuwendungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder falsche Kinderzahlen gemeldet hat, so kann der Lieferant die entgangene Zuwendung als Schaden von der Einrichtung einfordern.

12. Sonstige Liefervereinbarungen (z. B. Anlieferungsort, Abpackung, Leergutrücknahme)

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt erst in Kraft wenn, der Lieferant einen Antrag auf Bewilligung von Beihilfen zum EU-Schulprogramm, Programmteil Milch, gestellt hat, in dem die Einrichtung berücksichtigt ist. Eine Lieferung vor Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgt auf eigenes Risiko.

14. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel der Einrichtung

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Lieferanten

Anmerkung: Diese Vereinbarung ist von Lieferant und Einrichtung zu unterzeichnen. Das Original leitet der Lieferant zusammen mit dem Antrag auf Bewilligung von Beihilfen an die Bewilligungsstelle, die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Fachbereich Landwirtschaft, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, weiter.